

Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport

Version 2.0

Stand 27.02.2020

Merkblatt

Gefahrenverhütungsschau

Mängelbeseitigungsanordnung gegenüber anderen und der eigenen Behörde

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rechtslage	2
2.	Mängelbeseitigungsanordnung gegenüber privaten Betroffenen	3
3.	Mängelbeseitigungsanordnung gegenüber anderen Behörden	3
4.	Mängelbeseitigungsanordnung gegenüber / innerhalb der eigenen Behörde	4
5.	Durchsetzung der Verpflichtung durch die zuständige Rechts- oder Fachaufsicht	5

1. Rechtslage

Ausgangspunkt für die Gefahrenverhütungsschau ist der § 15 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG). In ihm werden Durchführungspflichten für die Brandschutzdienststellen als durchführende Behörde und Duldungspflichten für die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte als Betroffene benannt.

Im § 15 Abs. 3 des HBKG heißt es:

„Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach Abs. 2 sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.“

Das bedeutet für die Brandschutzdienststellen:

Sie haben

1. Mängel durch Prüfung festzustellen (nach Prüfumfang der Anlage 2 der Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSV),
2. festgestellte Mängel dem Betroffenen mitzuteilen,
3. die Beseitigung zu fordern und
4. Frist zur Beseitigung zu setzen.

Daraus ergibt sich, dass eine Anordnung zur Beseitigung der festgestellten Mängel erfolgen muss. Dies erfolgt mittels Mängelbeseitigungsanordnung. Eine Mängelanzeige ist nicht ausreichend und würde den § 15 Abs. 3 des HBKG nicht erfüllen, da sie nur Nr. 1 und Nr. 2 umfasst, nicht jedoch Nr. 3 und Nr. 4.

Augenscheinliche Mängel, deren Beurteilung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde fallen, sind, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder von schweren Nachteilen für die Allgemeinheit notwendig ist, dieser zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

2. Mängelbeseitigungsanordnung gegenüber privaten Betroffenen

Gegenüber einem privaten Betroffenen erfolgt die Mängelbeseitigungsanordnung als Verwaltungsakt. Das bedeutet, die Mängelbeseitigung kann auch mit Verwaltungszwang, also unter Anwendung von Zwangsmitteln, durchgesetzt werden.

3. Mängelbeseitigungsanordnung gegenüber anderen Behörden

Gegenüber nachgeordneten Behörden ist der Erlass eines Verwaltungsaktes grundsätzlich möglich. Die Durchsetzung der Mängelbeseitigungsanordnung gegenüber anderen Behörden mittels Verwaltungszwang ist jedoch unzulässig, da nach § 73 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) der Verwaltungszwang Behörde gegen Behörde grundsätzlich unzulässig ist:

„Gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts kann nur vollstreckt werden, soweit dies aufgrund von Rechtsvorschriften ausdrücklich zugelassen ist.“

Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung müssen ausdrücklich zugelassen werden. Für das HBKG besteht keine Ausnahme.

Der § 73 HessVwVG enthält den allgemein anerkannten Grundsatz, wonach kein Hoheitsträger gegen einen anderen Träger hoheitlicher Befugnisse mit Mitteln des Verwaltungszwangs vorgehen darf. Ein solches Vorgehen ist mit dem grundsätzlich koordinationsrechtlich geprägten Verhältnis zwischen Hoheitsträgern und mit dem Ansehen der Behörden

nicht vereinbar. Vielmehr kann erwartet werden, dass eine Behörde die ihr obliegenden Pflichten auch ohne Anwendung von Zwangsmitteln erfüllt.

(BeckOK VwVfG/Deusch/Burr, 45. Ed. 1.10.2019, VwVG § 17 Rn. 1)

Die Mängel durch Prüfung festzustellen, festgestellte Mängel dem Betroffenen mitzuteilen, die Mängel zur Beseitigung zu fordern und eine Frist zur Beseitigung zu setzen gegenüber einer anderen Behörde ist selbstverständlich zulässig und möglich, jedoch eben nicht als Verwaltungsakt mit Verwaltungszwang.

Sollte eine betroffene Behörde mehrmalig die gesetzten Fristen verstreichen lassen, sollte ggf. ein Gespräch zwischen den Verwaltungsleitern angestrebt werden.

4. Mängelbeseitigungsanordnung gegenüber / innerhalb der eigenen Behörde

Einer Mängelbeseitigungsanordnung gegenüber bzw. innerhalb der eigenen Behörde fehlt die Außenwirkung. - Die anordnende Behörde ist gleichzeitig die betroffene Behörde (Rechtsträgerprinzip).

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (§ 127 Abs. 1 HGO und § 1 Eigenbetriebsgesetz) und sind insofern kein eigener Rechtsträger, sondern Teil der Gemeinde/Behörde.

Auch hier gilt der allgemein anerkannte Grundsatz, dass erwartet werden kann, dass eine Behörde die ihr obliegenden Pflichten auch ohne Anwendung von Zwangsmitteln erfüllt.

Die Mängel durch Prüfung festzustellen, festgestellte Mängel dem Betroffenen mitzuteilen, die Mängel zur Beseitigung zu fordern und eine Frist zur Beseitigung zu setzen gegenüber der eigenen Behörde ist selbstverständlich zulässig und möglich, jedoch eben nicht als Verwaltungsakt mit Verwaltungszwang.

Letztlich bleibt die Wahrnehmung der Aufgabe eine innerorganisatorische Frage. Die Brandschutzdienststelle kann für sich regeln, wie sie ihrer gesetzlichen Pflicht bei der Mängelbeseitigungsanordnung nachkommt. Die Magistrate oder Kreisausschüsse können intern regeln, wie den Anordnungen der Brandschutzdienststellen Folge zu leisten ist, insbesondere nach mehrmaligem Verstreichen der gesetzten Fristen. Ein innerbehördliches Gespräch zwischen dem für die Brandschutzdienststelle zuständigen Vorgesetzten und dem Vorgesetzten für den von der GVS betroffenen und für die Beseitigung der Mängel zuständigen Behördenteil kann zu Lösungen führen.

5. Durchsetzung der Verpflichtung durch die zuständige Rechts- oder Fachaufsicht

Erfüllt eine Behörde oder juristische Person des Öffentlichen Rechts eine ihr obliegende Verpflichtung nicht, kann zwar kein Verwaltungszwang eingesetzt werden, allerdings ist in diesen Fällen die Einschaltung der Rechts- oder Fachaufsicht zur Durchsetzung der Verpflichtung angezeigt.

(BeckOK VwVfG/Deusch/Burr, 45. Ed. 1.10.2019, VwVG § 17 Rn. 7)

Hierbei ist zu beachten, dass die Magistrate und Kreisausschüsse der Fachaufsicht des Landes – den Regierungspräsidien oder dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport – diese Anzeigen vorzulegen hätten. Es wären also nicht die Brandschutzdienststelle selbst, sondern deren Verwaltungsleiter, z.B. Oberbürgermeister/Landrat.